



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2019
(OR. en)

12249/03
DCL 1

RECH 134

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 12249/03 RESTREINT UE
vom	4. September 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 24. Mai 2019 freigegeben.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. September 2003 (08.09)
(OR. en)

12249/03

RESTREINT UE

RECH 134

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. September 2003

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2003) 919 endg.

Anl.: SEK(2003) 919 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1.9.2003
SEK(2003) 919 endgültig

RESTREINT UE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation**

(von der Kommission vorgelegt)

DECLASSIFIED

BEGRÜNDUNG

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation

Im Anschluss an die Mitteilung der Kommission „*Ein neues Kapitel der europäischen Raumfahrt*“² von 2000 und die folgenden Entschlüsse der ESA und des Rates der Europäischen Union über die europäische Raumfahrtstrategie haben die Europäische Kommission und die ESA-Exekutive eine Gemeinsame Task Force eingesetzt.

Die Gemeinsame Task Force der Kommission und der ESA-Exekutive beurteilte in ihrem Bericht von 2001 sämtliche Aspekte der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA). Der Bericht bildete die Grundlage für die Mitteilung der Kommission „*Hin zu einer europäischen Raumfahrtpolitik*“³.

Eine der wesentlichen Schlussfolgerungen der Mitteilung ist, dass für die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung einer europäischen Raumfahrtpolitik eine formelle Beziehung („Rahmenvereinbarung“) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation etabliert werden muss, die die Grundsätze und Verfahren einer intensiveren Zusammenarbeit festlegt.

Dementsprechend verabschiedete die Kommission am 14. Februar 2002 die Mitteilung „*Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation*“⁴, in der sie die nach ihrer Ansicht wesentlichen Inhalte eines solchen Abkommens darlegt und dem Rat vorschlägt, im Namen der Gemeinschaft ein entsprechendes Abkommen auszuhandeln.

Auf seiner Tagung am 27. März 2002 erteilte der Rat der Europäischen Union der Kommission ein entsprechendes Mandat zusammen mit einer Reihe von Verhandlungsrichtlinien⁵.

Die ESA-Exekutive hatte bereits am 15. November 2001 auf der Tagung ihres Ministerrats im Beisein des Präsidenten der Kommission ein vergleichbares Mandat⁶ erhalten.

Das Rahmenabkommen wurde von den Bevollmächtigten der beiden Parteien gemäß den vorgenannten Verhandlungsrichtlinien des Rates ausgehandelt.

Das Abkommen stellt eine grundlegende formelle Beziehung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ESA her und ist somit ein weiterer wichtiger Schritt im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen.

² KOM(2000) 597 „*Ein neues Kapitel der europäischen Raumfahrt*“

³ KOM(2001) 718 „*Hin zu einer europäischen Raumfahrtpolitik*“

⁴ SEC(2002) 155 „*Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation*“

⁵ Dok. 8488/02 RECH 80 NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

⁶ ESA/C-M/CLIV/Res. 1 (endg.)

Aufgrund dieser Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor,

- die Unterzeichnung des Rahmenabkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu beschließen und
- den Ratspräsidenten zu ermächtigen, die Personen zu bestellen, die befugt sind, es im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

DECLASSIFIED

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Rahmenabkommen mit der Europäischen Weltraumorganisation ausgehandelt.
- 2) Vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses sollte das Abkommen unterzeichnet werden –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

1. Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation vorbehaltlich des Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁷ SEC (2003) ...

RAHMENABKOMMEN

ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN WELTRAUMORGANISATION

Die Europäische Gemeinschaft

und

die Europäische Weltraumorganisation

(im Folgenden „die Vertragsparteien“) –

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Weltraumorganisation sind der Auffassung, dass durch eine engere Zusammenarbeit zwischen ihnen die friedliche Nutzung des Weltraums als wichtiges Instrument zur Förderung des Zusammenhalts und wirtschaftlichen Wachstums in Europa verstärkt und die Möglichkeit geschaffen wird, weltraumbezogene Tätigkeiten in einen breiteren politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, ökologischen sowie gesellschaftlichen Rahmen und damit noch unmittelbarer in den Dienst der Bürger Europas zu stellen.

Die Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass eine derartige Zusammenarbeit zusätzlichen Nutzen zum Wohle der europäischen Bürger bringen wird.

Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie über besondere einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Fähigkeiten verfügen und verpflichten sich, effizient und zu gegenseitigem Nutzen miteinander zu kooperieren und doppelte Arbeit zu vermeiden.

Die Raumfahrttechnik hat sich zu einer einzigartigen und wichtigen Technologie entwickelt, die es der Gemeinschaft ermöglicht, zahlreiche ihrer politischen Ziele anzugehen und zu erreichen, insbesondere in den Bereichen Informationsgesellschaft, Verkehr und Umweltschutz.

Der Rat der Europäischen Union und der Rat der Europäischen Weltraumorganisation haben sich in ihren Entschlüssen⁸ dafür ausgesprochen, unter Wahrung ihrer jeweiligen

⁸ Entschlüssen des Rates der EU
vom 22 Juni 1998, ABl. C 224, S. 1-2;
vom 2. Dezember 1999, ABl. C 375, S. 1;
vom 16. November 2000, ABl. C 371, S. 2-3, über die europäische Strategie für die Raumfahrt gemäß KOM(2000) 597 und ESA/C(2000)67;
vom 10. Dezember 2001: 14888/01;
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Mai 2003.

ESA-Entschlüssen

vom 23 Juni 1998, ESA/C/CXXXVI/Res.1 (endg.);
vom 11. Mai 1999: ESA/C-M/CXLI/Res. 1 (endg.);
ESA/C(2000)67;
vom 16. November 2000: ESA/C-M/CXLVIII/Res. 1 (endg.) über die europäische Strategie für die Raumfahrt gemäß KOM(2000) 597 und ESA/C(2000)67;
vom 15. November 2001: ESA/C-M/CLIV/Res. 1 (endg.);
Entschließung des Rates der ESA vom 27. Mai 2003: ESA/C-M/CLXV/Res.3 (endg.).

Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten den Rahmen für eine bilaterale Zusammenarbeit zu schaffen

Die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) ist von Belang, da der Betrieb von Raumfahrtsystemen und -anwendungen die Verfügbarkeit von Funkfrequenzen voraussetzt –

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1: ZWECK DER ZUSAMMENARBEIT

Das vorliegende Rahmenabkommen dient der Verwirklichung folgender Ziele:

1. Kohärente und schrittweise Entwicklung einer umfassenden europäischen Raumfahrtpolitik. Ziel dieser Politik ist es insbesondere, die Nachfrage in Dienste und Anwendungen, die zur Unterstützung der Gemeinschaftstätigkeit Raumfahrtsysteme verwenden, und die für die Befriedigung dieser Nachfrage notwendige Bereitstellung von Raumfahrtsystemen und Weltrauminfrastruktur aufeinander abzustimmen.

2. Schaffung einer gemeinsamen Grundlage und geeigneter praktischer Regelungen für eine effiziente Zusammenarbeit zu gegenseitigem Nutzen zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet der Raumfahrt in Einklang mit den jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten.

Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Sinne dieses Rahmenabkommens ist es,

(a) Europas unabhängigen und kosteneffizienten Weltraumzugang zu sichern und weitere Bereiche von strategischem Interesse zu erschließen, die für die unabhängige Nutzung und Anwendung von Raumfahrttechnik in Europa notwendig sind;

(b) sicherzustellen, dass im Rahmen der europäischen Raumfahrtpolitik der allgemeinen Gemeinschaftspolitik Rechnung getragen wird;

(c) die Gemeinschaftspolitik, wo immer angebracht, durch den Einsatz von Raumfahrttechnik und Weltrauminfrastruktur zu unterstützen und die Verwendung von Raumfahrtsystemen im Interesse von nachhaltiger Entwicklung, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu fördern;

(d) die Nutzung von Fachkenntnissen und verfügbaren Ressourcen zu optimieren und zu einer Konsolidierung der engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ESA beizutragen, so dass Angebot und Nachfrage im Bereich der Raumfahrtsysteme innerhalb einer strategischen Partnerschaft aufeinander abgestimmt werden;

(e) größere Kohärenz und Synergien in Forschung und Entwicklung zu erreichen, damit die verfügbaren Ressourcen in Europa einschließlich des Netzes technischer Zentren optimal genutzt werden.

ARTIKEL 2: GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

1. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt auf der Grundlage der gemeinsamen Ziele gemäß Artikel 1, wobei den jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den institutionellen Rahmenbedingungen und operationellen Konzepten angemessen Rechnung getragen wird.

2. Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren die notwendigen Entscheidungen, um dieses Abkommens gemäß Artikel 4 umzusetzen.

3. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Raumfahrttechnik und Weltrauminfrastruktur tragen die Vertragsparteien bei der Umsetzung dieses Abkommens den diesbezüglichen Sicherheitsaspekten Rechnung.

ARTIKEL 3: KOOPERATIONSBEREICHE

1. Die Vertragsparteien haben folgende Gebiete der Zusammenarbeit bestimmt:

- Wissenschaft
- Technologie
- Erdbeobachtung
- Schiffsführung
- Satellitenkommunikation
- bemannte Raumfahrt und Mikrogravitation
- Trägerraketen
- weltraumbezogene Frequenzpolitik

2. Die Vertragsparteien können neue Kooperationsbereiche bestimmen und entwickeln.

ARTIKEL 4: UMSETZUNG

1. Die Vertragsparteien ergreifen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Rechten, Rechtsvorschriften und Verfahren die Maßnahmen, die zur Erfüllung des Zwecks der Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 notwendig sind.

2. Diese Maßnahmen dienen der Verwendung von Ergebnissen aus Raumfahrtforschung und -entwicklung sowie dem Einsatz raumfahrttechnischer Anwendungen im öffentlichen und privaten Sektor, der Verabschiedung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von Normen auf diesem Gebiet und der Finanzierung und Durchführung gemeinsamer Initiativen gemäß Artikel 5.

3. Jede Vertragspartei greift bei notwendigen Maßnahmen auf die Kompetenzen und Fähigkeiten der anderen Partei zurück, um die Ziele der Zusammenarbeit zu erreichen, und unterstützt die andere Partei in Fragen, die ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche betreffen, mit ihrer Sachkenntnis.

ARTIKEL 5: GEMEINSAME INITIATIVEN

1. Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 3 können die gemeinsamen Initiativen der Vertragspartner unter anderem folgender Art sein:

- a) Das Management weltraumbezogener Aufgaben, die Teil von Gemeinschaftsinitiativen sein können, durch die ESA gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.
- b) Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft an optionalen Programmen der Europäischen Weltraumorganisation gemäß Artikel V Nummer I Buchstabe b des ESA-Übereinkommens.
- c) Durchführung von Tätigkeiten, die von beiden Vertragsparteien koordiniert, umgesetzt und finanziert werden.
- d) Die Einrichtung von Stellen durch die Vertragsparteien, die mit der Durchführung von Maßnahmen zur Ergänzung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten betraut sind, beispielsweise der Bereitstellung von Diensten, der Förderung der Ausbildung von Betreibern und dem Infrastrukturmanagement.
- e) Durchführung von Untersuchungen, Organisation von Seminaren, Symposien und Workshops, Ausbildung von Wissenschaftlern und Sachverständigen, Tausch oder gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Material, Zugang zu Einrichtungen sowie Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren oder anderem Personal.

2. Sind für die Durchführung einer gemeinsamen Initiative genaue Festlegungen notwendig, so werden diese von den Vertragsparteien im Rahmen einer Sondervereinbarung getroffen. Eine solche Sondervereinbarung enthält, falls zutreffend, die folgenden Mindestangaben:

- (a) eine allgemeine Aufgabenfestlegung
- (b) eine Beschreibung der Ziele
- (c) konsolidierte Nutzeranforderungen
- (d) einen Arbeitsplan
- (e) ein geeignetes Managementsystem
- (f) Aufgaben und finanzielle Verpflichtungen der Vertragsparteien
- (g) ein industriepolitisches Programm
- (h) haushaltstechnische Aspekte
- (i) Regeln über die Rechte an geistigem Eigentum, Bestimmungen über das Eigentum einschließlich Eigentumsabtretungen, Grundlagen der Durchführung einschließlich Stimmrechten und der Beteiligung Dritter.

Die Vertragsparteien erarbeiten hierzu unverzüglich zusätzliche Leitlinien.

3. Werden von den Vertragsparteien im Rahmen einer Sondervereinbarung Zahlungen geleistet, so unterliegen diese den für die Parteien jeweils geltenden Finanzvorschriften. Die Europäische Gemeinschaft ist unter keinen Umständen an die im ESA-Übereinkommen, insbesondere in Anhang V, enthaltene Regel der geografischen Verteilung gebunden. Die Bestimmungen bezüglich Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung, die für die eine gemeinsame Initiative finanzierende Vertragspartei beziehungsweise bei gemeinsamer Beteiligung für beide Parteien gelten, finden bei allen gemeinsamen Tätigkeiten Anwendung.

ARTIKEL 6: INFORMATION UND KONSULTATION

1. Die Vertragsparteien führen regelmäßige Konsultationen durch, um ihre Tätigkeiten vollständig aufeinander abzustimmen. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Partei über Initiativen ihres eigenen Entscheidungsbereichs, die in einen der Kooperationsbereiche gemäß Artikel 3 fallen und für die andere Partei von Interesse sein können.

2. Vorbehaltlich ihrer jeweiligen Vorschriften tauschen die Vertragsparteien sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Informationen aus, die für die Umsetzung dieses Abkommens notwendig sind.

3. Sofern nicht anders bestimmt, geben die Vertragsparteien die aufgrund dieses Abkommens zwischen ihnen ausgetauschten Informationen an niemanden außer ihre eigenen Beschäftigten oder offiziell dazu ermächtigte Personen weiter, noch nutzen sie diese für kommerzielle Zwecke. Die Informationen werden nur in dem für die Zwecke dieses Abkommens gemäß Artikel 1 erforderlichen Maß preisgegeben und streng vertraulich behandelt.

ARTIKEL 7: AUSSENDIMENSION DER ZUSAMMENARBEIT

1. Jede Vertragspartei setzt die andere Partei über ihre Tätigkeiten auf internationaler Ebene, die für diese von Interesse sein können, in Kenntnis.

2. In Bezug auf ihre internationalen Tätigkeiten können die Vertragsparteien, sofern angebracht, einander konsultieren.

3. Wurde von den Vertragsparteien eine Sondervereinbarung gemäß Artikel 5 getroffen, so kümmern sie sich in Übereinstimmung mit dieser Sondervereinbarung gemeinsam um die auf Dritte bezogenen externen Aspekte der gemeinsamen Tätigkeit.

ARTIKEL 8: KOORDINIERUNG UND ERLEICHTERUNG VON KOOPERATIONSMASSNAHMEN

1. Die Koordinierung und Erleichterung von Kooperationsmaßnahmen unter diesem Abkommen erfolgt durch gemeinsame und begleitende Sitzungen des Rates der Europäischen Union und des Rates der ESA auf Ministerebene („Weltraumrat“).

2. Die gemeinsamen und begleitenden Sitzungen dienen unter anderem dazu,

a) Leitlinien zur Unterstützung der Ziele dieses Abkommens zu erarbeiten und notwendige Maßnahmen festzulegen;

(b) Empfehlungen auszusprechen, insbesondere in Bezug auf die Hauptbestandteile der Sondervereinbarungen;

(c) die Vertragsparteien zu beraten, wie die Zusammenarbeit entsprechend den in diesem Abkommen dargelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann;

(d) die wirkungsvolle und effiziente Verwirklichung dieses Abkommens zu überprüfen.

3. Ein Sekretariat unterstützt die begleitenden Sitzungen und erarbeitet die Initiativen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens. Das Sekretariat setzt die in den begleitenden Sitzungen der beiden Räte ausgearbeiteten Leitlinien um. Das Sekretariat gibt sich eine Geschäftsordnung und setzt sich aus Beamten der Kommission und der ESA-Exekutive zusammen. Die Vertragsparteien tragen im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren zur erforderlichen administrativen Unterstützung bei.

4. Unbeschadet der internen Entscheidungsprozesse der Vertragsparteien konsultiert das Sekretariat regelmäßig und inoffiziell hochrangige Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation, um zu einem gemeinsamen Verständnis über Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens zu gelangen.

ARTIKEL 9: AUSTAUSCH VON PERSONAL

1. Die Vertragsparteien können ihre Bediensteten für bestimmte Zeit untereinander austauschen, um Kenntnisse gemeinsam zu nutzen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

2. Zur Durchführung dieses Artikels legt die gemeinsame Gruppe der Beamten des Sekretariats gemäß Artikel 8 Bestimmungen fest, die in einer Sondervereinbarung unter diesem Rahmenabkommen niedergelegt werden.

ARTIKEL 10: BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHKEIT

1. In Bezug auf gemeinsame öffentliche Tätigkeiten in Bereichen, die Gegenstand dieses Abkommens sind, stimmen die Vertragsparteien ihre Öffentlichkeitsarbeit sowie ihre Beziehungen zu Presse und Medien im voraus miteinander ab.

2. Bei allen medienbezogenen Aktivitäten wird die Rolle der Vertragsparteien eindeutig festgelegt und genannt.

3. Die Einzelheiten der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Sinne dieses Artikels werden gemeinsam beschlossen.

ARTIKEL 11: BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

1. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden unmittelbar in der gemeinsamen Gruppe der Beamten des Sekretariats behandelt.

2. Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 1 beigelegt werden, so kann die eine Partei der anderen Partei mitteilen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt hat. Die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Die Schiedsrichter bestellen dann binnen eines Monats einen dritten Schiedsrichter.

3. Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.
4. Der Spruch des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Vertragsparteien bindend.
5. Jede Streitpartei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

ARTIKEL 12: INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, ÄNDERUNGEN, KÜNDIGUNG

1. Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.

2. Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um weitere vier Jahre, sofern keine Vertragspartei spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vierjahresfrist die andere Partei schriftlich von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, das Abkommen zu kündigen.

Das Abkommen tritt 12 Monate nach Erhalt der schriftlichen Kündigung einer Vertragspartei durch die andere Partei außer Kraft.

3. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Gültigkeit der von den Vertragsparteien gemäß Artikel 5 getroffenen Sondervereinbarungen, die uneingeschränkt in Kraft bleiben, solange die dafür vorgesehenen Bedingungen gegeben sind.

4. Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung geändert werden.

5. Mit diesem Abkommen werden frühere Abkommen zwischen den Vertragsparteien weder geändert noch aufgehoben; diese bleiben gemäß den für sie geltenden Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft.

ARTIKEL 13

Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FINANZBOGEN FÜR RECHTSAKTE

Politikbereich(e): Forschung und Entwicklung

Maßnahme(n): Raumfahrt

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER DIE UNTERZEICHNUNG EINES RAHMENABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN WELTRAUMORGANISATION

1. HAUSHALTSLINIE (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

BGUE-B2003-B6 6013

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1. Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): Mio. € VE (nicht anwendbar)

2.2. Laufzeit:

Die vorgesehene Laufzeit des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation beträgt mindestens vier Jahre.

Die einzigen direkten Kosten in Verbindung mit dem Rahmenabkommen (weitere Einzelheiten siehe unten) ergeben sich aus der Absicht der beiden Vertragsparteien, gemäß Artikel 5 Leitlinien für künftige gemeinsame Initiativen auszuhandeln. Diese neuen Verhandlungen sollen bis Ende 2004 andauern.

2.3. Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben: (nicht anwendbar)

2.4. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau: (nicht anwendbar)

2.5. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen⁹: (nicht anwendbar)

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

4. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 170 EG-Vertrag

Artikel 300 EG-Vertrag

⁹ Weitere Informationen sind den beigefügten Erläuterungen zu entnehmen.

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1. Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft¹⁰

5.1.1. Ziele

Europa muss eine europäische Raumfahrtpolitik ausarbeiten und umsetzen, wofür eine Zusammenarbeit von Europäischer Union und Europäischer Weltraumorganisation eine wesentliche Voraussetzung ist.

Deshalb wird die Unterzeichnung des ausgehandelten Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation vorgeschlagen, in dem erstmals gemeinsame Ziele und eine formelle Arbeitsbeziehung festgelegt werden.

5.2. Beabsichtigte Maßnahme und haushaltstechnische Abwicklung: (nicht anwendbar)

5.3. Durchführungsmodalitäten

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Als einzige Kosten ergeben sich aus der Initiative kommissionsinterne Personal- und Dienstreisekosten.

Die Personal- und Dienstreisekosten der Kommission, die bei der Aushandlung der Mustervereinbarungen anfallen, werden aus den für horizontale Aktivitäten vorgesehenen Mitteln der GD RTD und ihrem Globalhaushalt bestritten.

6.1. Finanzielle Gesamtauswirkungen auf Teil B (während des gesamten Planungszeitraums): (nicht anwendbar)

6.2. Berechnung der Kosten für jede zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)¹¹: (nicht anwendbar)

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die Kommission wird hauptsächlich die vorhandenen personellen Ressourcen des Referats „Weltraumpolitik“ RTD H4 (4 A, 1 B, 2 C und 7 END) nutzen. Allerdings werden für die Umsetzung des Abkommens zusätzliche Ressourcen aus dem vorhandenen Budget der Generaldirektion Forschung angefordert (siehe unten).

¹⁰ Weitere Informationen sind den beigefügten Erläuterungen zu entnehmen.

¹¹ Weitere Informationen sind den beigefügten Erläuterungen zu entnehmen.

7.1. Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen

Art der Mitarbeiter		Zur Durchführung der Maßnahme in H4 einzusetzendes Personal unter Nutzung zusätzlicher Ressourcen aus dem vorhandenen RTD-Budget		Ins- gesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
		Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Planstellen auf Zeit		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1	3 (1 vorhanden, 2 zusätzlich erforderlich im Rahmen existierender RTD-Ressourcen.)	4 1 3	<i>Ausarbeitung gemeinsamer Initiativen (Art. 5), Unterstützung der Verwaltung (Art. 8)</i> <i>Dokumentation, Archivierung</i> <i>Administrative Unterstützung</i>
	B		1 (zusätzlich erforderlich im Rahmen existierender RTD-Ressourcen)		
	C		3 (2 vorhanden, 1 zusätzlich erforderlich im Rahmen existierender RTD-Ressourcen)		
Sonstige Humanressourcen					
Insgesamt		1	7	8	

7.2. Finanzielle Gesamtbelastung durch die Humanressourcen

Art der Humanressourcen	Betrag (in €)	Berechnungsweise *
Beamte		
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt		

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

7.3. Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Zusätzlicher für H4 erforder- licher Betrag	Berechnungsweise
Gesamtmittelausstattung (Titel A-7)		
B6-6013 – Dienstreisen	42 000	
A-7030 – Sitzungen		
A-7031 – Obligatorische Ausschüsse ¹		
A-7032 – Nichtobligatorische Ausschüsse ¹		
A-7040 – Konferenzen		
A-705 – Untersuchungen und Konsultationen		
Sonstige Ausgaben (im Einzelnen anzugeben)		
END (B6-6013)		
Informationssysteme (A-5001/A-4300)		
Andere Ausgaben - Teil A (im Einzelnen anzugeben)		
Insgesamt	42 000	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

¹ Angabe von Kategorie und Gruppe des Ausschusses.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2 + 7.3)	€
II.	Dauer der Maßnahme	4 Jahre
III.	Gesamtkosten der Maßnahme (I x II)	€

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die Koordinierung und Umsetzung der Zusammenarbeit im Sinne des Rahmenabkommens erfolgt, wie in Artikel 8 beschrieben, durch

gemeinsame und begleitende Sitzungen des Rates der Europäischen Union und des Rates der ESA auf Ministerebene;

ein Sekretariat, in dem Beamte der Europäischen Kommission und der ESA-Exekutive beschäftigt sind.

8.1. Modalitäten der Beobachtung: (nicht anwendbar)

8.2. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung: (nicht anwendbar)

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN: (NICHT ANWENDBAR)